

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wölfersheim

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Gerhard Weber
Rathaus Wölfersheim
Hauptstraße 60
61200 Wölfersheim

Fraktion in der Gemeindevertretung

Michael Rückl

Tel. +49 (6036) 1514

mobil 0172 7369692

michael.rueckl@gruene-wetterau.de

Gemeinde Wölfersheim

Eing.: 05. Sep. 2023

Stelle

Wölfersheim, 25.07.2023

Antrag nach § 10 der Geschäftsordnung

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung in § 14, Anfragen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung ändert die Geschäftsordnung in § 14, Anfragen Abs.3 durch eine Ergänzung wie folgt (Ergänzung unterstrichen):

(3) Es findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Die schriftlich vorliegende Beantwortung geht den Fraktionen im Anschluss an die Sitzung zu.

Begründung:

Wie zuletzt zu erfahren, umfassen Beantwortungen von Anfragen manchmal mehrere Seiten. Um sie vortragen zu können, werden schriftliche Vorlagen erstellt. Die werden der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister verlesen.

Die Gemeindevertretung ist oft nicht in der Lage, die verlesene Informationsfülle korrekt notieren zu können. Insofern lässt sich das weitere Arbeiten mit den gegebenen Informationen in der Gemeindevertretung nicht sicherstellen.

Dadurch aber, dass diese Informationen in schriftlicher Form vorliegen, wäre es ein leichtes, sie im Nachgang der Beantwortung den Fraktionen zukommen zu lassen. Der Beschlussvorschlag stellt dies sicher.

Für die Fraktion



Michael Rückl

Anlage: § 14 Anfragen aus der aktuellen Geschäftsordnung in vollständiger Fassung

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Anfragen sind bei der Geschäftsstelle der/des Vorsitzenden im Rathaus, 61200 Wölfersheim, Hauptstraße 60, einzureichen.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.
- (3) Es findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Die schriftlich vorliegende Beantwortung geht den Fraktionen im Anschluss zu.
- (4) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen der behandelten Anträge gestattet.